

Inhalt:

1. BMF äußert sich zur Neuregelung des § 4 Nr. 18 UStG
2. Ausschluss von Extremisten ist keine grundrechtswidrige Diskriminierung

1. BMF äußert sich zur Neuregelung des § 4 Nr. 18 UStG

2020 wurde § 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz (UStG) für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen neu gefasst. Insbesondere wurde die Regelung unionsrechtskonform an die Vorgaben des Artikels 132 Absatz 1 Buchst. g der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) angepasst.

Jetzt hat die Bundesfinanzverwaltung den entsprechenden Abschnitt (4.18.1.) des Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) aktualisiert (Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 14.02.2023, III C 3 - S 7175/21/10003 :003).

Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG umfasst eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen im Sinne des Artikels 132 Abs. 1g MwStSystRL, soweit diese nicht bereits in anderen Nummern des § 4 UStG genannt sind.

Darunter fallen Leistungen,

- die im Rahmen von Maßnahmen der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit unmittelbar an die hilfsbedürftigen Personen erbracht werden
- und Leistungen, die zwar nicht unmittelbar an die hilfsbedürftigen Personen erbracht werden, jedoch für die Umsätze im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit unerlässlich sind.

Eine Vertragsbeziehung zu der hilfsbedürftigen Person selbst muss nicht bestehen.

Steuerfrei sind insbesondere Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zur Überwindung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit steuerfrei. Dazu gehören:

- Leistungen der Schuldnerberatung im außergerichtlichen Insolvenzverfahren,
- die „Tafeln“,
- Frauenhäuser,
- die Bahnhofsmissionen und Mitternachtmission,
- die Beratung und Hilfe für Obdach- und Wohnungslose,
- Beratungsleistungen für Angehörige drogen- oder alkoholabhängiger Menschen,
- Beratungsleistungen bei Fragen zu Mütterkuren, Mutter-Kind-Kuren oder Vater-Kind-Kuren,
- Leistungen der Beratungsstellen für Ehe- und Lebensfragen,
- die Beratung und Hilfe für Haftentlassene sowie für Prostituierte,

- die Beratung und Hilfe für Migranten, Asylbewerber, Aussiedler oder Flüchtlinge,
- Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge, sowie in Erstaufnahmeeinrichtungen auch die Verpflegung der Flüchtlinge,
- Leistungen, aufgrund von Verträgen zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes erbracht werden, sofern die Einsatzstellen mit den Freiwilligen Aufgaben im Bereich der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit erfüllen,
- Leistungen, die ein Träger des Jugendfreiwilligendienstes an die Einsatzstelle der Freiwilligen erbringt, und die dem Träger von der Einsatzstelle durch eine monatliche Pauschale vergütet werden.

Nicht befreit sind Leistungen, die unter eine andere Regelung des § 4 UStG fallen. Hier gelten, je nach Fall teils zusätzliche Anforderungen gelten, die nicht durch eine alternative Befreiung nach Nr. 18 unterlaufen werden sollen.

Unterbringung und Verpflegung

Die Beherbergung und Beköstigung (mit Ausnahme alkoholischer Getränke) und die üblichen Naturalleistungen an Personen, die bei den begünstigten Leistungen tätig sind, sind steuerfrei, wenn diese Sachzuwendungen als Vergütung für geleistete Dienste gewährt werden. Das ist der Fall, wenn die Sachzuwendungen neben dem Barlohn als zusätzlicher Lohn in Form der Sachzuwendungen gewährt wird.

Nicht unter die Befreiung nach § 4 Nr. 18 UStG fallen Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Studierenden und Schülern. Sie können aber nach § 4 Nr. 23 Satz 1c UStG steuerfrei sein.

Wer ist begünstigt?

Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen sind steuerfrei, wenn sie von Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder von anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden.

Ob es sich um eine Einrichtung handelt, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, wird bezogen auf sämtliche Tätigkeiten desselben Unternehmers bewertet. Eine Einrichtung ohne systematische Gewinnerzielung kann auch dann vorliegen, wenn sie zwar systematisch danach strebt, Überschüsse zu erwirtschaften, sie diese jedoch nicht als Gewinn an ihre Mitglieder ausschüttet, sondern für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet.

Hinweis: In jedem Fall begünstigt sind gemeinnützige Einrichtungen.

2. Ausschluss von Extremisten ist keine grundrechtswidrige Diskriminierung

Schließt ein Verein ein Mitglied wegen extremistischer politischer Anschauungen und Aktivitäten aus dem Verein aus, ist das kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes.

So urteilte das Bundesverfassungsgericht (BverfG) im Fall eines Sportvereins, der einen NPD-Funktionär aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung (Bekennnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Unvereinbarkeit der NPD-Mitgliedschaft) ausschloss (Beschluss vom 2.02.2023, 1 BvR 187/21).

Das NPD-Mitglied klagte zunächst vor den Zivilgerichten und rief, nachdem es dort nicht Recht bekam, das BverfG an. Das wies die Verfassungsbeschwerde ab.

Eine Berufung auf Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) sei nicht möglich. Dieses Diskriminierungsverbot des GG lautet:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Die Rechte der Mitglieder eines Vereins – so das BverfG – bewegen sich in dem Rahmen, den ein Verein setzt, denn das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit gewährt einem Verein grundsätzlich das Recht, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern selbst zu bestimmen. Die Verfassung garantiert das Prinzip freier sozialer Gruppenbildung aus privater Initiative unabhängig vom Staat und schützt damit auch die Entscheidung über die Zwecksetzung dieses Zusammenschlusses.

Zielt ein privater Amateur-Breitensportverein wie hier mit seiner Satzung ausdrücklich auf eine Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen, ist das nicht zu beanstanden.

Hinweis: Die Satzung muss eine einschlägige Regelungen (Extremistenklausel) enthalten, um Mitglieder aus politischen oder weltanschaulichen Gründen auszuschließen. Andernfalls wäre nur ein Ausschluss aus wichtigem Grund möglich. Das setzt aber voraus, dass das Mitglied das Vereinsleben durch sein Verhalten unzumutbar stört. Diese Schwelle setzen die Gerichte aber sehr hoch an.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 450 – Ausgabe 6/2023 – 30.03.2023

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl